



STADT BOGEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 20. SITZUNG DES BAU- UND STADTENTWICKLUNGSAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Mittwoch, 06.04.2022
Beginn: 17:05 Uhr
Ende: 20:35 Uhr
Ort: im großen Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Probst, Andrea

Ausschussmitglieder

Franz jun., Walter	Erscheint bei TOP 1.1
Ibel, Werner	Erscheint bei TOP 1.2
Katzendobler, Robert	
Kiefl, Markus	
Länger, Werner	
Muhr jun., Helmut	
Stangl, Konrad	

Stellvertreter

Fisch, Josef	Vertreter für StR-Mitglieder Kerscher und Brunner
--------------	---

Schriftführer

Paukner, Christoph

Verwaltung

Krammer, Richard
Scheibinger, Walter

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Kerscher, Klaus	Entschuldigt
-----------------	--------------

Stellvertreter

Brunner, Josef	Entschuldigt
----------------	--------------

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|---|-------------|
| 1 | Besichtigungen | BA/170/2022 |
| 1.1 | Kindergarten Degernbach, Baufortschritt | BA/108/2022 |
| 1.2 | Sudetendeutsche Straße 43 und 43 a, Bauantrag | BA/171/2022 |
| 2 | Bauvorhaben "WA Am Bruckweg", Vorstellung durch Büro Mundel Architekten, z.K. | BA/174/2022 |
| 3 | Klosterhof 10 - Abbruch Fußboden und Klosterhof 10 - Terrasse | BA/189/2022 |
| 4 | Bauvorhaben | |
| 4.1 | Bauanträge, die auf dem Verwaltungsweg an das Landratsamt Straubing-Bogen weitergeleitet wurden | BA/190/2022 |
| 4.2 | Antrag auf Baugenehmigung, Einbau einer Einliegerwohnung im Kellergeschoss im best. Zweifamilienwohnhaus und Erweiterung um zwei Stellplätze, Sudetendeutsche Straße 43 u. 43a | BA/112/2022 |
| 4.3 | Antrag auf Baugenehmigung, Anbau einer Wohnung an das bestehende Wohnhaus, Schönthal 56 a | BA/172/2022 |

Bauleitplanung

- | | | |
|--------------|--|-------------|
| 5 | Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Bogen, Änderung mit Deckblatt Nr. 59, SO PV Obermenach | BA/047/2022 |
| 5.1 | Landratsamt Straubing-Bogen | BA/058/2022 |
| 5.1.1 | Städtebauliche Belange | BA/175/2022 |
| 5.1.2 | Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege | BA/111/2022 |
| 5.1.3 | Immissionsschutzfachliche Belange | BA/176/2022 |
| 5.1.4 | Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Beurteilung | BA/177/2022 |
| 5.1.5 | Belange der Kreisstraßenbauverwaltung | BA/178/2022 |
| 5.1.6 | Hinweise | BA/187/2022 |
| 5.2 | Regierung Niederbayern | BA/096/2022 |

5.3	Regionaler Planungsverband Donau-Wald	BA/056/2022
5.4	Wasserwirtschaftsamt Deggendorf	BA/050/2022
5.5	Bund Naturschutz	BA/048/2022
5.6	Bayernwerk	BA/180/2022
5.7	Stadtwerke Bogen GmbH	BA/049/2022
5.8	Gesamtbeschluss	BA/051/2022
6	Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan der Stadt Bogen "SO Photovoltaik Obermenach"	BA/052/2022
6.1	Landratsamt Straubing-Bogen	BA/059/2022
6.1.1	Städtebauliche Belange	BA/181/2022
6.1.2	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	BA/182/2022
6.1.3	Immissionsschutzfachliche Belange	BA/183/2022
6.1.4	Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Beurteilung	BA/184/2022
6.1.5	Belange der Kreisstraßenbauverwaltung	BA/185/2022
6.1.6	Hinweis	BA/188/2022
6.2	Regierung Niederbayern	BA/095/2022
6.3	Regionaler Planungsverband Donau-Wald	BA/064/2022
6.4	Wasserwirtschaftsamt Deggendorf	BA/055/2022
6.5	Bund Naturschutz	BA/054/2022
6.6	Bayernwerk	BA/186/2022
6.7	Stadtwerke Bogen GmbH	BA/062/2022
6.8	Gesamtbeschluss	BA/057/2022
7	Informationen, Wünsche und Anträge	

Erste Bürgermeisterin Andrea Probst eröffnet um 17:05 Uhr die öffentliche 20. Sitzung des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses fest.

Das Einverständnis zur Tagesordnung wird mit 8:0 Stimmen gegeben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Besichtigungen

1.1 Kindergarten Degernbach, Baufortschritt

Die Ausschussmitglieder besichtigen den Baufortschritt am Kindergarten Degernbach. Die Einzelheiten werden von Herrn Lankes (Architekt) erläutert. Die Arbeiten laufen bisher nach Plan.

1.2 Sudetendeutsche Straße 43 und 43 a, Bauantrag

Die Ausschussmitglieder besichtigen die Stellplatzsituation in der Sudetendeutschen Straße bei Hausnummern 43, 43a in Vorbereitung der Behandlung des TOP 4.2.

2 Bauvorhaben "WA Am Bruckweg", Vorstellung durch Büro Mundel Architekten, z.K.

Herr Mundel vom Büro Mundel Architekten erläutert die bisherigen Planungen des „WA Am Bruckweg“, damit die Ausschussmitglieder einen ersten Eindruck von den Gebäudlichkeiten, Schnitte, der Lage der Gebäude im Geländer, der Gebäudeanordnungen etc. erhalten. Nach derzeitigem Planungsstand sollen etwa 90 Wohneinheiten (zur Vermietung) entstehen. In der nächsten StR-Sitzung soll das Projekt dann auch dem Stadtrat vorgestellt werden. BMin Probst wies den Architekten sowie den Investor an, dass hierzu frühzeitig ausreichende Planungsunterlagen zur Verfügung gestellt werden müssen, damit sich die Gremiumsmitglieder auch entsprechend auf die Sitzung vorbereiten können.

Zur Kenntnis genommen

3 Klosterhof 10 - Abbruch Fußboden und Klosterhof 10 - Terrasse

Westliches Vorhaus

Im Zuge der Fassadensanierung an der Liegenschaft Klosterhof 10 (Klosterbräu) stellte sich durch weitere Untersuchungen durch Herrn Andreas Richter (denkmalpflegerische Baubegleitung) heraus, dass zum einen der gesamte Bodenaufbau im westlichen Vorhaus weder eine Drainageführung noch eine anderweitige Wasserabführung hat. Zudem ist der eingebaute Boden neuzeitlich. Weiterhin wurde festgestellt, dass z.B. bei Eintritt von Regen und dgl. das Wasser am Mauerwerk ansetzt und so dauerhaft Putzschäden verursacht, was bereits festzustellen ist (siehe E-Mail von Herrn Richter vom 11.02.2022 15:31 h).

Terrasse Westseite Klosterhof 10

Wie im westlichen Vorhaus konnte auch an der Terrasse festgestellt werden, dass keinerlei Abflussmöglichkeiten für Regenwasser und dgl. vorhanden ist. Das stehende Wasser verursacht entlang des Sockels bereits erhebliche Putzschäden (siehe E-Mail von Herrn Richter vom 01.02.2022 16:45 h).

Herr Richter empfiehlt dringend, im Zuge der Sockelsanierung beide Böden komplett zu entfernen, um die vorhandenen Putzschäden sanieren zu können. Somit kann dauerhaft eine weitere Schädigung des Mauerwerkes und der historischen Putze verhindert werden.

Herr Richter empfiehlt folgenden Bodenaufbau im westlichen Vorhaus: Kapillarbrechende Schicht als Unterbau; 4 bis 5 cm dicke Granitplatten in einer quadratischen Größe von ca. 40/40 bis 60/60 cm auf Granitsplitt verlegt, Fugen mit losem Material ausgekehrt (Hinweis auf Wasserabführung). Der neue Bodenaufbau wird in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde geplant.

Im Bereich der entfernten Terrasse empfiehlt Herr Richter, bis zu einer endgültigen Planung einer dauerhaften Terrasse, eine einfache ca. 5– 7 cm dicke und verdichtete Kiesaufschotterung. Der Pächter soll bis zu einer Neuerstellung einer Terrasse diese geschäftlich nutzen können.

Die genannten Arbeiten, vor allem die der Entfernung und Aufschotterung der Terrasse, wurden mit dem Pächter, Herrn Millicic, besprochen. Er stimmt dem so zu.

Die denkmalrechtliche Erlaubnis für die Sockelsanierung bis zur südwestlichen Gebäudeecke liegt vor.

Die Drainageführung entlang der Fassade wird momentan durch das IB Kotzek geplant.

Beschluss:

Der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss beschließt, dass die beschriebenen Maßnahmen für Klosterhof 10 – Terrasse und Abbruch Fußboden – wie von Herrn Andreas Richter, der die denkmalpflegerische Begleitung bei dieser Maßnahme durchführt, vorgeschlagen, umgesetzt werden.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

4 Bauvorhaben

4.1 Bauanträge, die auf dem Verwaltungsweg an das Landratsamt Straubing-Bogen weitergeleitet wurden

Folgende Bauanträge wurden auf dem Verwaltungsweg an das Landratsamt Straubing-Bogen weitergeleitet:

Klosterhof 1

Nordseite: Instandsetzung der beschädigten Putzflächen an der Fassade sowie Überholungsanstrich im Bereich der beiden Schrägpfeilern von DG bis EG;
Montage eines Tropfbleches (Kupfer) im Bereich der Einstiegluke im DG
Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG)

Stadtplatz 56

Montage eines Glasvordaches im Bereich des Nebeneinganges im Rathaus Bogen
Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG)

Degernbach 57
Wiederaufbau nach Brand des Einfamilienhauses

Mussinstraße 18 u. 18 a
Ersatzneubau eines EFWH mit Einliegerwohnung, Doppelgarage und 2 Stellplätzen

Schmiedsgewanne 31
Anbau eines Abstellraumes an das MFH (Freistellungsverfahren)

Abbruch eines Einfamilienhauses mit angebautem Holzstadl sowie Garage
(Anzeige der Beseitigung)

Gottesberg 1
Anbau eines Wohnhauses an das Einfamilienwohnhaus

Großlintach 24 f
Tektur Freiflächenplanung

Georg-Kerschensteiner-Straße 1
Umbau und Erweiterungsmaßnahme für die Unterbringung des KFZ-Bereiches, Einbau einer behindertengerechten Aufzugsanlage sowie erforderliche Brandschutzmaßnahmen

Großlintach 33
Anbau einer Gerätescheune an die Scheune

Mautgewanne 9
Antrag auf isolierte Befreiung (Stützmauer aus Beton-Winkelsteinen (L-Steine) anstatt Trockenmauer bzw. Gabionen)

Zur Kenntnis genommen

4.2 Antrag auf Baugenehmigung, Einbau einer Einliegerwohnung im Kellergeschoss im best. Zweifamilienwohnhaus und Erweiterung um zwei Stellplätze, Sudetendeutsche Straße 43 u. 43a

Beschluss:

Zum Antrag auf Baugenehmigung „Einbau einer Einliegerwohnung im Kellergeschoss im best. Zweifamilienwohnhaus und Erweiterung um zwei Stellplätze, Sudetendeutsche Straße 43 u. 43a“ wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt, soweit die notwendige Absenkung des Bordsteins im Bereich der Stellplätze auf Kosten des Antragstellers übernommen werden.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

4.3 Antrag auf Baugenehmigung, Anbau einer Wohnung an das bestehende Wohnhaus, Schönthal 56 a

Beschluss:

Zum Antrag auf Baugenehmigung „Anbau einer Wohnung an das bestehende Wohnhaus, Schönthal 56 a“ wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

Bauleitplanung

5 Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Bogen, Änderung mit Deckblatt Nr. 59, SO PV Obermenach

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und Fachstellenanhörung haben die Planunterlagen in der Zeit vom 19.01.2022 bis 21.02.2022 ausgelegen.

Von privater Seite wurden keine Anregungen vorgebracht.

Von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange haben keine Anregungen vorgebracht:

- Energie Südbayern
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Amtsstelle II

Folgende Fachstellen haben eine Stellungnahme abgegeben:

5.1 Landratsamt Straubing-Bogen

5.1.1 Städtebauliche Belange

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Bezüglich Grundsatz 6.2.3 LEP wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der Regierung von Niederbayern verwiesen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

5.1.2 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass unter Beachtung der Inhalte der Stellungnahmen für das LSG-Herausnahmeverfahren eine positive naturschutzfachliche Stellungnahme in Aussicht gestellt werden kann.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für das Vorhaben ausgeschlossen werden können.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

5.1.3 Immissionsschutzfachliche Belange

Beschluss:

Die Anregungen bezüglich der Errichtung von Blendschutzeinrichtungen wird Rechnung getragen.

Die textliche Festsetzung III 0.5.3 im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird wie folgt formuliert:

„An sämtlichen Stellen, an denen Blendwirkungen auf Wohnhäuser oder den Straßenverkehr auftreten können, sind geeignete Blendschutzeinrichtungen (z. B. Blendschutznetze oder gleichwertige Maßnahme) anzubringen.“

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

5.1.4 Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Beurteilung

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet nicht in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet liegt. Bezüglich der Lage des östlichen Plangebietes im wassersensiblen Bereich wird in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt der südöstliche Anlagenbereich verringert und die Einfriedung weiter nach Westen verschoben.

Das Niederschlagswasser wird flächig über die Wiesenflächen versickert. Eine Sammlung und Einleitung erfolgen nicht.

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 03.02.2022 wird separat abgewogen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

5.1.5 Belange der Kreisstraßenbauverwaltung

Beschluss:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

5.1.6 Hinweise

Beschluss:

Die Hinweise zum Verfahren werden beachtet.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

5.2 Regierung Niederbayern

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Im Hinblick auf die Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. (Grundsatz 6.2.3 LEP Stand 01.01.2020). Im Stadtgebiet Bogen sind dies zunächst Flächen beiderseits der Bundesautobahn A3 Passau–Regensburg. Bahnlinien mit geeigneten Flächen sind im Stadtgebiet nicht vorhanden. Mögliche Konversionsflächen im Stadtgebiet wurden bereits genutzt, so z. B. nördlich von Kleinlintach. Ebenso sind entlang der BAB 3 in den vergangenen Jahren bereits

Photovoltaik-Freilandanlagen auf vorbelasteten Standorten entstanden, so z. B. die Anlagen westlich von Kleinlintach (SO PV Landstorfer), südöstlich der Anschlussstelle A3 -Bogen (SO PV Bärndorf) oder westlich von Weidenhofen (SO PV Weidenhofen, Weidenhofen-Erweiterung). Mit der in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Waidholz I“ und „Waidholz II“ werden zurzeit weitere vorbelastete Standorte im östlichen Stadtgebiet entwickelt und damit die Potenziale auf vorbelasteten Standorten genutzt.

Im Stadtgebiet Bogen sind entlang der BAB 3 weitere Abschnitte vorhanden, die sich aufgrund der standörtlichen Voraussetzungen (z. B. großflächige Ackerflächen mit mäßiger Neigung) potenziell für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eignen. Wesentlich begrenzender Faktor bei der Standortwahl ist zurzeit jedoch die Möglichkeit der Netzeinspeisung. Ohne einen geeigneten Netzeinspeisepunkt im Nahbereich, ist eine wirtschaftliche Errichtung nicht möglich. Im Raum Bogen sind für Anlagen im Leistungsbereich von 750 kW bis 3000 kW (hierunter werden auch die Anlagen mit mehr als 3 MW gerechnet) derzeit keine weiteren Einspeisekapazitäten in das Mittelspannungsnetz der Bayernwerk Netz GmbH vorhanden.

Der Vorhabenträger für die PV-Anlage „Obermenach“ hat für die geplante Anlagenleistung von ca. 15,7 MW eine Einspeisezusage des Netzbetreibers Bayernwerk Netz GmbH in unmittelbarem Anschluss östlich der Hofstelle Obermenach 1. Die Leistung wird in das 2022 neu zu errichtende Umspannwerk Bogen eingespeist. Damit ist die kurzfristige Realisierbarkeit der Anlage sichergestellt.

Für den Netzanschluss ist zur Vermeidung von Übertragungsverlusten eine möglichst kurze Anschlussleitung erforderlich. Mit zunehmender Entfernung vom Netzeinspeisepunkt wird der Leitungsbau erheblich teurer und die Anlage unwirtschaftlich. Ein geeigneter Netzeinspeisepunkt befindet sich unmittelbar östlich der Hofstelle Obermenach 1. Aus diesem Grund sind geeignete Photovoltaik-Flächen möglichst im direkten Umgriff des Ortsteiles Obermenach zu suchen. Weiter entfernt liegende potenzielle Standortalternativen lassen sich unter den genannten Kriterien wirtschaftlich nicht umsetzen. Insofern scheidet die derzeit vorhandenen alternativen Potenziale im 200 m Korridor entlang der BAB 3 zurzeit aus. Mögliche Alternativen im Raum Vorderschida, Mitterschida und Hinterschida scheidet ebenfalls aus, da hier zwar große Ackerflächen vorhanden wären, eine Netzeinspeisung mit kurzer Leitungsanbindung ist hier jedoch ebenfalls nicht gegeben. Zudem konnten durch den Vorhabenträger in den genannten Bereichen keine Flächen für PV-Anlagen gesichert werden. Unter Berücksichtigung der speziellen standörtlichen Voraussetzungen ist festzustellen, dass für die vorliegende Planung derzeit keine wirtschaftlich realisierbaren Standortalternativen auf vorbelasteten Standorten entlang der BAB 3 Passau–Regensburg möglich sind.

Bei der nähräumlichen Bewertung des vorliegenden Standortes Obermenach in einem unbelasteten Gebiet (Lage im Landschaftsschutzgebiet) gegenüber Flächen in weniger belasteten Gebieten (Flächen westlich Kreisstraße SR 6 außerhalb des Landschaftsschutzgebiets) wird in der Abwägung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung der Umsetzung des Zieles einer verstärkten Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien“ (Ziel 6.2.1 LEP Stand 01.01.2020) ein deutlich höheres Gewicht beigemessen. Dabei wird auch berücksichtigt, dass eine wirtschaftliche Errichtung der Anlage ermöglicht werden muss, die sich ausschließlich im unmittelbaren Umfeld Obermenach erreichen lässt.

Der Anlagenstandort befindet sich am Rand des Landschaftsschutzgebietes außerhalb der Kernzonen. Die Stadt Bogen hat eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet beantragt, vonseiten der Unteren Naturschutzbehörde wurde hierzu eine positive Stellungnahme in Aussicht gestellt. Das Plangebiet schließt nördlich an das Gebiet Weidenhofen an, das bereits durch vorhandene großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen geprägt wird. Dadurch werden die PV-Nutzungen räumlich zusammengefasst. Zudem wird in die Abwägung eingestellt, dass die Anlage für einen begrenzten Nutzungszeitraum errichtet wird und nach Aufgabe der festgesetzten Nutzung wieder rückstandsfrei abgebaut werden kann. Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes sind temporär, die Auswirkungen können durch geeignete Begrünungsmaß-

nahmen gemindert werden. Nach Abbau der Anlagen sind die Flächen wieder in einen unbeeinträchtigten Zustand versetzt.

Unter Berücksichtigung der aktuellen geopolitischen Situation und der daraus folgenden Anforderungen an eine wesentliche Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien zur Sicherung der Energieversorgung ist das Vorhaben von besonderer Bedeutung und liegt im öffentlichen Interesse. Daher ist dem Ziel 6.2.1 zum verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien besonderes Gewicht beizumessen. Um einen kurzfristig realisierbaren Beitrag zum Klimaschutz und zur Förderung erneuerbarer Energien leisten zu können, sind aus den genannten Gründen für den geplanten Standort Obermenach derzeit keine Alternativen gegeben.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

5.3 Regionaler Planungsverband Donau-Wald

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Im Hinblick auf die Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. (Grundsatz 6.2.3 LEP Stand 01.01.2020). Im Stadtgebiet Bogen sind dies zunächst Flächen beiderseits der Bundesautobahn A3 Passau–Regensburg. Bahnlinien mit geeigneten Flächen sind im Stadtgebiet nicht vorhanden. Mögliche Konversionsflächen im Stadtgebiet wurden bereits genutzt, so z. B. nördlich von Kleinlintach. Ebenso sind entlang der BAB 3 in den vergangenen Jahren bereits Photovoltaik-Freilandanlagen auf vorbelasteten Standorten entstanden, so z. B. die Anlagen westlich von Kleinlintach (SO PV Landstorfer), südöstlich der Anschlussstelle A3 -Bogen (SO PV Bärndorf) oder westlich von Weidenhofen (SO PV Weidenhofen, Weidenhofen-Erweiterung). Mit der in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Waidholz I“ und „Waidholz II“ werden zurzeit weitere vorbelastete Standorte im östlichen Stadtgebiet entwickelt und damit die Potenziale auf vorbelasteten Standorten genutzt.

Im Stadtgebiet Bogen sind entlang der BAB 3 weitere Abschnitte vorhanden, die sich aufgrund der standörtlichen Voraussetzungen (z. B. großflächige Ackerflächen mit mäßiger Neigung) potenziell für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eignen. Wesentlich begrenzender Faktor bei der Standortwahl ist zurzeit jedoch die Möglichkeit der Netzeinspeisung. Ohne einen geeigneten Netzeinspeisepunkt im Nahbereich, ist eine wirtschaftliche Errichtung nicht möglich. Im Raum Bogen sind für Anlagen im Leistungsbereich von 750 kW bis 3000 kW (hierunter werden auch die Anlagen mit mehr als 3 MW gerechnet) derzeit keine weiteren Einspeisekapazitäten in das Mittelspannungsnetz der Bayernwerk Netz GmbH vorhanden.

Der Vorhabenträger für die PV-Anlage „Obermenach“ hat für die geplante Anlagenleistung von ca. 15,7 MW eine Einspeisezusage des Netzbetreibers Bayernwerk Netz GmbH in unmittelbarem Anschluss östlich der Hofstelle Obermenach 1. Die Leistung wird in das 2022 neu zu errichtende Umspannwerk Bogen eingespeist. Damit ist die kurzfristige Realisierbarkeit der Anlage sichergestellt.

Für den Netzanschluss ist zur Vermeidung von Übertragungsverlusten eine möglichst kurze Anschlussleitung erforderlich. Mit zunehmender Entfernung vom Netzeinspeisepunkt wird der Leitungsbau erheblich teurer und die Anlage unwirtschaftlich. Ein geeigneter Netzeinspeisepunkt befindet sich unmittelbar östlich der Hofstelle Obermenach 1. Aus diesem Grund sind geeignete Photovoltaik-Flächen möglichst im direkten Umgriff des Ortsteiles Obermenach zu suchen. Weiter entfernt liegende potenzielle Standortalternativen lassen sich unter den genannten Kriterien wirtschaftlich nicht umsetzen. Insofern scheidet die derzeit vorhandenen alternativen Potenziale im 200 m Korridor entlang der BAB 3 zurzeit aus. Mögliche Alternativen im Raum Vorderschida, Mitterschida und Hinterschida scheidet ebenfalls aus, da hier zwar große Ackerflächen vorhanden

wären, eine Netzeinspeisung mit kurzer Leitungsanbindung ist hier jedoch ebenfalls nicht gegeben. Zudem konnten durch den Vorhabenträger in den genannten Bereichen keine Flächen für PV-Anlagen gesichert werden. Unter Berücksichtigung der speziellen standörtlichen Voraussetzungen ist festzustellen, dass für die vorliegende Planung derzeit keine wirtschaftlich realisierbaren Standortalternativen auf vorbelasteten Standorten entlang der BAB 3 Passau–Regensburg möglich sind.

Bei der nähräumlichen Bewertung des vorliegenden Standortes Obermenach in einem unbelasteten Gebiet (Lage im Landschaftsschutzgebiet) gegenüber Flächen in weniger belasteten Gebieten (Flächen westlich Kreisstraße SR 6 außerhalb des Landschaftsschutzgebiets) wird in der Abwägung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung der Umsetzung des Zieles einer verstärkten Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien“ (Ziel 6.2.1 LEP Stand 01.01.2020) ein deutlich höheres Gewicht beigemessen. Dabei wird auch berücksichtigt, dass eine wirtschaftliche Errichtung der Anlage ermöglicht werden muss, die sich ausschließlich im unmittelbaren Umfeld Obermenach erreichen lässt.

Der Anlagenstandort befindet sich am Rand des Landschaftsschutzgebietes außerhalb der Kernzonen. Die Stadt Bogen hat eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet beantragt, vonseiten der Unteren Naturschutzbehörde wurde hierzu eine positive Stellungnahme in Aussicht gestellt. Das Plangebiet schließt nördlich an das Gebiet Weidenhofen an, das bereits durch vorhandene großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen geprägt wird. Dadurch werden die PV-Nutzungen räumlich zusammengefasst. Zudem wird in die Abwägung eingestellt, dass die Anlage für einen begrenzten Nutzungszeitraum errichtet wird und nach Aufgabe der festgesetzten Nutzung wieder rückstandsfrei abgebaut werden kann. Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes sind temporär, die Auswirkungen können durch geeignete Begrünungsmaßnahmen gemindert werden. Nach Abbau der Anlagen sind die Flächen wieder in einen unbeeinträchtigten Zustand versetzt.

Unter Berücksichtigung der aktuellen geopolitischen Situation und der daraus folgenden Anforderungen an eine wesentliche Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien zur Sicherung der Energieversorgung ist das Vorhaben von besonderer Bedeutung und liegt im öffentlichen Interesse. Daher ist dem Ziel 6.2.1 zum verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien besondere Gewichtung beizumessen. Um einen kurzfristig realisierbaren Beitrag zum Klimaschutz und zur Förderung erneuerbarer Energien leisten zu können, sind aus den genannten Gründen für den geplanten Standort Obermenach derzeit keine Alternativen gegeben.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

5.4 Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Zu 1. und 2. Die Anmerkungen zu Wasserversorgung und Abwasserentsorgung werden zur Kenntnis genommen.

Zu 3.: Das Niederschlagswasser wird flächig über die Wiesenflächen versickert, eine Sammlung und Ableitung erfolgt nicht.

Zu 4.: Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben nicht in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet liegt. Bezüglich der Lage der östlichen Teilflächen im wassersensiblen Bereich der Menach wird der Anregung des Wasserwirtschaftsamtes nach Rücksprache mit dem Vorhabenträger gefolgt. Die Einfriedung der PV-Anlage ist im südöstlichen Bereich bis auf die vorgeschlagene Linie zurückzunehmen und vom Gewässer abzurücken. Die Planung wird entsprechend angepasst.

Zu 5.: Die Hinweise zur organoleptischen Untersuchung sind in den textlichen Hinweisen IV des Bebauungsplanes enthalten. Die Bewertung der Bodenfunktionen wird im Umweltbericht ergänzt. Durch das Vorhaben erfolgt kein Bodenabtrag, die Hinweise zum Schutz des Mutterbodens werden zur Kenntnis genommen.

Zu 6.: Es erfolgen keine Erdarbeiten mit Geländeanschnitten. Der Hinweis auf wild abfließendes Wasser ist in den textlichen Hinweisen IV des Bebauungsplanes enthalten

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

5.5 Bund Naturschutz

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Inhalte der Stellungnahme betreffen den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan SO Photovoltaik „Obermenach“. Es wird auf die Abwägung zum Bebauungsplan verwiesen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

5.6 Bayernwerk

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Inhalte der Stellungnahme betreffen den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan SO Photovoltaik „Obermenach“. Es wird auf die Abwägung zum Bebauungsplan verwiesen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

5.7 Stadtwerke Bogen GmbH

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

5.8 Gesamtbeschluss

Beschluss:

Das Deckblatt Nr. 59 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Bogen wird unter Berücksichtigung der vorgenannten Beschlüsse festgestellt und die Änderung mit Deckblatt Nr. 59 beschlossen.

Insofern empfiehlt der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss dem Stadtrat, vorgenanntem Beschluss zu folgen und die Änderung unter Berücksichtigung vorgenannter Beschlüsse zu

beschließen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

6 Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan der Stadt Bogen "SO Photovoltaik Obermenach"

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und Fachstellenanhörung haben die Planunterlagen in der Zeit vom 19.01.2022 bis 21.02.2022 ausgelegen.

Von privater Seite wurden keine Anregungen vorgebracht.

Von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange haben keine Anregungen vorgebracht:

- Energie Südbayern
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Amtsstelle II

Folgende Fachstellen haben eine Stellungnahme abgegeben:

6.1 Landratsamt Straubing-Bogen

6.1.1 Städtebauliche Belange

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Bezüglich Grundsatz 6.2.3 LEP wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der Regierung von Niederbayern verwiesen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

6.1.2 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass unter Beachtung der Inhalte der Stellungnahmen für das LSG-Herausnahmeverfahren eine positive naturschutzfachliche Stellungnahme in Aussicht gestellt werden kann.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für das Vorhaben ausgeschlossen werden können.

Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung wird auf Grundlage des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 abgehandelt. Nach den darin enthaltenen Kriterien können die Anlage durch ökologische Gestaltung und Pflege sowie durch Vermeidungsmaßnahmen für das Landschaftsbild so umgesetzt werden, dass der Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches erbracht werden kann. Die entsprechenden Unterlagen werden

dem geänderten Entwurf beigefügt.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

6.1.3 Immissionsschutzfachliche Belange

Beschluss:

Die Anregungen bezüglich der Errichtung von Blendschutzeinrichtungen wird Rechnung getragen. Die textliche Festsetzung III 0.5.3 wird wie folgt formuliert:

„An sämtlichen Stellen, an denen Blendwirkungen auf Wohnhäuser oder den Straßenverkehr auftreten können, sind geeignete Blendschutzeinrichtungen (z. B. Blendschutznetze oder gleichwertige Maßnahme) anzubringen.“

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

6.1.4 Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Beurteilung

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet nicht in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet liegt. Bezüglich der Lage des östlichen Plangebietes im wassersensiblen Bereich wird in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt der südöstliche Anlagenbereich verringert und die Einfriedung weiter nach Westen verschoben.

Das Niederschlagswasser wird flächig über die Wiesenflächen versickert. Eine Sammlung und Einleitung erfolgen nicht.

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 03.02.2022 wird separat abgewogen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

6.1.5 Belange der Kreisstraßenbauverwaltung

Beschluss:

Bezüglich potenzieller Blendwirkungen wird die textliche Festsetzung III 0.5.3 im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wie folgt formuliert:

„An sämtlichen Stellen, an denen Blendwirkungen auf Wohnhäuser oder den Straßenverkehr auftreten können, sind geeignete Blendschutzeinrichtungen (z. B. Blendschutznetze oder gleichwertige Maßnahme) anzubringen.“

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

6.1.6 Hinweis

Beschluss:

Die Hinweise zum Verfahren werden beachtet.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Im Hinblick auf die Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. (Grundsatz 6.2.3 LEP Stand 01.01.2020). Im Stadtgebiet Bogen sind dies zunächst Flächen beiderseits der Bundesautobahn A3 Passau–Regensburg. Bahnlinien mit geeigneten Flächen sind im Stadtgebiet nicht vorhanden. Mögliche Konversionsflächen im Stadtgebiet wurden bereits genutzt, so z. B. nördlich von Kleinlintach. Ebenso sind entlang der BAB 3 in den vergangenen Jahren bereits Photovoltaik-Freilandanlagen auf vorbelasteten Standorten entstanden, so z. B. die Anlagen westlich von Kleinlintach (SO PV Landstorfer), südöstlich der Anschlussstelle A3 -Bogen (SO PV Bärndorf) oder westlich von Weidenhofen (SO PV Weidenhofen, Weidenhofen-Erweiterung). Mit der in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Waidholz I“ und „Waidholz II“ werden zurzeit weitere vorbelastete Standorte im östlichen Stadtgebiet entwickelt und damit die Potenziale auf vorbelasteten Standorten genutzt.

Im Stadtgebiet Bogen sind entlang der BAB 3 weitere Abschnitte vorhanden, die sich aufgrund der standörtlichen Voraussetzungen (z. B. großflächige Ackerflächen mit mäßiger Neigung) potenziell für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eignen. Wesentlich begrenzender Faktor bei der Standortwahl ist zurzeit jedoch die Möglichkeit der Netzeinspeisung. Ohne einen geeigneten Netzeinspeisepunkt im Nahbereich, ist eine wirtschaftliche Errichtung nicht möglich. Im Raum Bogen sind für Anlagen im Leistungsbereich von 750 kW bis 3000 kW (hierunter werden auch die Anlagen mit mehr als 3 MW gerechnet) derzeit keine weiteren Einspeisekapazitäten in das Mittelspannungsnetz der Bayernwerk Netz GmbH vorhanden.

Der Vorhabenträger für die PV-Anlage „Obermenach“ hat für die geplante Anlagenleistung von ca. 15,7 MW eine Einspeisezusage des Netzbetreibers Bayernwerk Netz GmbH in unmittelbarem Anschluss östlich der Hofstelle Obermenach 1. Die Leistung wird in das 2022 neu zu errichtende Umspannwerk Bogen eingespeist. Damit ist die kurzfristige Realisierbarkeit der Anlage sichergestellt. Für den Netzanschluss ist zur Vermeidung von Übertragungsverlusten eine möglichst kurze Anschlussleitung erforderlich. Mit zunehmender Entfernung vom Netzeinspeisepunkt wird der Leitungsbau erheblich teurer und die Anlage unwirtschaftlich. Ein geeigneter Netzeinspeisepunkt befindet sich unmittelbar östlich der Hofstelle Obermenach 1. Aus diesem Grund sind geeignete Photovoltaik-Flächen möglichst im direkten Umgriff des Ortsteiles Obermenach zu suchen. Weiter entfernt liegende potenzielle Standortalternativen lassen sich unter den genannten Kriterien wirtschaftlich nicht umsetzen. Insofern scheiden die derzeit vorhandenen alternativen Potenziale im 200 m Korridor entlang der BAB 3 zurzeit aus. Mögliche Alternativen im Raum Vorderschida, Mitterschida und Hinterschida scheiden ebenfalls aus, da hier zwar große Ackerflächen vorhanden wären, eine Netzeinspeisung mit kurzer Leitungsanbindung ist hier jedoch ebenfalls nicht gegeben. Zudem konnten durch den Vorhabenträger in den genannten Bereichen keine Flächen für PV-Anlagen gesichert werden. Unter Berücksichtigung der speziellen standörtlichen Voraussetzungen ist festzustellen, dass für die vorliegende Planung derzeit keine wirtschaftlich realisierbaren Standortalternativen auf vorbelasteten Standorten entlang der BAB 3 Passau–Regensburg möglich sind.

Bei der nähräumlichen Bewertung des vorliegenden Standortes Obermenach in einem unbelasteten Gebiet (Lage im Landschaftsschutzgebiet) gegenüber Flächen in weniger belasteten Gebieten (Flächen westlich Kreisstraße SR 6 außerhalb des Landschaftsschutzgebiets) wird in der Abwägung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung der Umsetzung des Zieles einer verstärkten Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien“ (Ziel 6.2.1 LEP Stand 01.01.2020) ein deutlich höheres Gewicht beigemessen. Dabei wird auch berücksichtigt, dass eine wirtschaftliche Errichtung der Anlage ermöglicht werden muss, die sich ausschließlich im unmittelbaren Umfeld Obermenach erreichen lässt.

Der Anlagenstandort befindet sich am Rand des Landschaftsschutzgebietes außerhalb der Kernzonen. Die Stadt Bogen hat eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet beantragt, vonseiten der Unteren Naturschutzbehörde wurde hierzu eine positive Stellungnahme in Aussicht gestellt. Das Plangebiet schließt nördlich an das Gebiet Weidenhofen an, das bereits durch vorhandene großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen geprägt wird. Dadurch werden die PV-Nutzungen räumlich zusammengefasst. Zudem wird in die Abwägung eingestellt, dass die Anlage für einen begrenzten Nutzungszeitraum errichtet wird und nach Aufgabe der festgesetzten Nutzung wieder rückstandsfrei abgebaut werden kann. Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes sind temporär, die Auswirkungen können durch geeignete Begrünungsmaßnahmen gemindert werden. Nach Abbau der Anlagen sind die Flächen wieder in einen unbeeinträchtigten Zustand versetzt.

Unter Berücksichtigung der aktuellen geopolitischen Situation und der daraus folgenden Anforderungen an eine wesentliche Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien zur Sicherung der Energieversorgung ist das Vorhaben von besonderer Bedeutung und liegt im öffentlichen Interesse. Daher ist dem Ziel 6.2.1 zum verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien besonderes Gewicht beizumessen. Um einen kurzfristig realisierbaren Beitrag zum Klimaschutz und zur Förderung erneuerbarer Energien leisten zu können, sind aus den genannten Gründen für den geplanten Standort Obermenach derzeit keine Alternativen gegeben.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

6.3 Regionaler Planungsverband Donau-Wald

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Im Hinblick auf die Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. (Grundsatz 6.2.3 LEP Stand 01.01.2020). Im Stadtgebiet Bogen sind dies zunächst Flächen beiderseits der Bundesautobahn A3 Passau–Regensburg. Bahnlinien mit geeigneten Flächen sind im Stadtgebiet nicht vorhanden. Mögliche Konversionsflächen im Stadtgebiet wurden bereits genutzt, so z. B. nördlich von Kleinlintach. Ebenso sind entlang der BAB 3 in den vergangenen Jahren bereits Photovoltaik-Freilandanlagen auf vorbelasteten Standorten entstanden, so z. B. die Anlagen westlich von Kleinlintach (SO PV Landstorfer), südöstlich der Anschlussstelle A3 -Bogen (SO PV Bärndorf) oder westlich von Weidenhofen (SO PV Weidenhofen, Weidenhofen-Erweiterung). Mit der in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Waidholz I“ und „Waidholz II“ werden zurzeit weitere vorbelastete Standorte im östlichen Stadtgebiet entwickelt und damit die Potenziale auf vorbelasteten Standorten genutzt.

Im Stadtgebiet Bogen sind entlang der BAB 3 weitere Abschnitte vorhanden, die sich aufgrund der standörtlichen Voraussetzungen (z. B. großflächige Ackerflächen mit mäßiger Neigung) potenziell für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eignen. Wesentlich begrenzender Faktor bei der Standortwahl ist zurzeit jedoch die Möglichkeit der Netzeinspeisung. Ohne einen geeigneten Netzeinspeisepunkt im Nahbereich, ist eine wirtschaftliche Errichtung nicht möglich. Im Raum Bogen sind für Anlagen im Leistungsbereich von 750 kW bis 3000 kW (hierunter werden auch die Anlagen mit mehr als 3 MW gerechnet) derzeit keine weiteren Einspeisekapazitäten in das Mittelspannungsnetz der Bayernwerk Netz GmbH vorhanden.

Der Vorhabenträger für die PV-Anlage „Obermenach“ hat für die geplante Anlagenleistung von ca. 15,7 MW eine Einspeisezusage des Netzbetreibers Bayernwerk Netz GmbH in unmittelbarem Anschluss östlich der Hofstelle Obermenach 1. Die Leistung wird in das 2022 neu zu errichtende Umspannwerk Bogen eingespeist. Damit ist die kurzfristige Realisierbarkeit der Anlage sichergestellt.

Für den Netzanschluss ist zur Vermeidung von Übertragungsverlusten eine möglichst kurze Anschlussleitung erforderlich. Mit zunehmender Entfernung vom Netzeinspeisepunkt wird der Leitungsbau erheblich teurer und die Anlage unwirtschaftlich. Ein geeigneter Netzeinspeisepunkt befindet sich unmittelbar östlich der Hofstelle Obermenach 1. Aus diesem Grund sind geeignete Photovoltaik-Flächen möglichst im direkten Umgriff des Ortsteiles Obermenach zu suchen. Weiter entfernt liegende potenzielle Standortalternativen lassen sich unter den genannten Kriterien wirtschaftlich nicht umsetzen. Insofern scheiden die derzeit vorhandenen alternativen Potenziale im 200 m Korridor entlang der BAB 3 zurzeit aus. Mögliche Alternativen im Raum Vorderschida, Mitterschida und Hinterschida scheiden ebenfalls aus, da hier zwar große Ackerflächen vorhanden wären, eine Netzeinspeisung mit kurzer Leitungsanbindung ist hier jedoch ebenfalls nicht gegeben. Zudem konnten durch den Vorhabenträger in den genannten Bereichen keine Flächen für PV-Anlagen gesichert werden. Unter Berücksichtigung der speziellen standörtlichen Voraussetzungen ist festzustellen, dass für die vorliegende Planung derzeit keine wirtschaftlich realisierbaren Standortalternativen auf vorbelasteten Standorten entlang der BAB 3 Passau–Regensburg möglich sind.

Bei der nähräumlichen Bewertung des vorliegenden Standortes Obermenach in einem unbelasteten Gebiet (Lage im Landschaftsschutzgebiet) gegenüber Flächen in weniger belasteten Gebieten (Flächen westlich Kreisstraße SR 6 außerhalb des Landschaftsschutzgebiets) wird in der Abwägung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung der Umsetzung des Zieles einer verstärkten Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien“ (Ziel 6.2.1 LEP Stand 01.01.2020) ein deutlich höheres Gewicht beigemessen. Dabei wird auch berücksichtigt, dass eine wirtschaftliche Errichtung der Anlage ermöglicht werden muss, die sich ausschließlich im unmittelbaren Umfeld Obermenach erreichen lässt.

Der Anlagenstandort befindet sich am Rand des Landschaftsschutzgebietes außerhalb der Kernzonen. Die Stadt Bogen hat eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet beantragt, vonseiten der Unteren Naturschutzbehörde wurde hierzu eine positive Stellungnahme in Aussicht gestellt. Das Plangebiet schließt nördlich an das Gebiet Weidenhofen an, das bereits durch vorhandene großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen geprägt wird. Dadurch werden die PV-Nutzungen räumlich zusammengefasst. Zudem wird in die Abwägung eingestellt, dass die Anlage für einen begrenzten Nutzungszeitraum errichtet wird und nach Aufgabe der festgesetzten Nutzung wieder rückstandsfrei abgebaut werden kann. Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes sind temporär, die Auswirkungen können durch geeignete Begrünungsmaßnahmen gemindert werden. Nach Abbau der Anlagen sind die Flächen wieder in einen unbeeinträchtigten Zustand versetzt.

Unter Berücksichtigung der aktuellen geopolitischen Situation und der daraus folgenden Anforderungen an eine wesentliche Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien zur Sicherung der Energieversorgung ist das Vorhaben von besonderer Bedeutung und liegt im öffentlichen Interesse. Daher ist dem Ziel 6.2.1 zum verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien besondere Gewichtung beizumessen. Um einen kurzfristig realisierbaren Beitrag zum Klimaschutz und zur Förderung erneuerbarer Energien leisten zu können, sind aus den genannten Gründen für den geplanten Standort Obermenach derzeit keine Alternativen gegeben.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

6.4 Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Zu 1. und 2. Die Anmerkungen zu Wasserversorgung und Abwasserentsorgung werden zur Kenntnis genommen.

Zu 3.: Das Niederschlagswasser wird flächig über die Wiesenflächen versickert, eine Sammlung und Ableitung erfolgt nicht.

Zu 4.: Es wird zu Kenntnis genommen, dass das Vorhaben nicht in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet liegt. Bezüglich der Lage der östlichen Teilflächen im wassersensiblen Bereich der Menach wird der Anregung des Wasserwirtschaftsamtes nach Rücksprache mit den Vorhabenträger gefolgt. Die Einfriedung der PV-Anlage ist im südöstlichen Bereich bis auf die vorgeschlagene Linie zurückzunehmen und vom Gewässer abzurücken. Die Planung wird entsprechend angepasst.

Zu 5.: Die Hinweise zur organoleptischen Untersuchung sind in den textlichen Hinweisen IV des Bebauungsplanes enthalten. Die Bewertung der Bodenfunktionen wird im Umweltbericht ergänzt. Durch das Vorhaben erfolgt kein Bodenabtrag, die Hinweise zum Schutz des Mutterbodens werden zur Kenntnis genommen.

Zu 6.: Es erfolgen keine Erdarbeiten mit Geländeanschnitten. Der Hinweis auf wild abfließendes Wasser ist in den textlichen Hinweisen IV des Bebauungsplanes enthalten

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

6.5 Bund Naturschutz

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Zu PVA H1 und PVA H2: Die Stadt Bogen nimmt die Anregung zur Kenntnis und ist bemüht auf städtischen baulichen Anlagen nach Möglichkeit Dach-Photovoltaikanlagen zu installieren.

Zu PVA H3: Im Stadtgebiet Bogen sind vorbelastete Standorte entlang der Autobahn bevorzugt zu entwickeln. Dies ist im Einzelfall aufgrund förder technischer Einschränkungen und vor allem aufgrund fehlender Anbindungsmöglichkeiten an das Netz des Netzbetreibers nicht immer realisierbar. Daher werden auch geeignete Flächen außerhalb der vorbelasteten Gebiete entwickelt, bei denen die Stadt im Einzelfall prüft, ob der Standort für die geplante Nutzung und den geplanten Flächenumfang geeignet ist. Dabei werden ggf. auch Einschränkungen auferlegt, wenn nachteilige Auswirkungen anzunehmen sind. Dies wird seitens der Stadt zur Steuerung der Anlagen zurzeit als ausreichend erachtet. Der Erhalt der Eingrünungen und der Aufbau eines Biotopverbundsystems sind nicht Ziel der Planungen.

Zu PVA H4: Großflächige Freilandanlagen leisten einen wesentlichen Beitrag zur gesellschaftlich und politisch gewünschten und aufgrund der aktuellen geopolitischen Lage dringlich notwendigen Energiewende. Dabei werden die Flächen befristet aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Nach Ende der Nutzungsdauer werden die Anlagen rückgebaut, die landwirtschaftliche Nutzung ist als Folgenutzung festgesetzt. In der Abwägung der Interessen untereinander ist der befristete Entzug zur Erzeugung regenerativer Energien vertretbar. Die Untere Naturschutzbehörde hat der Planung zugestimmt. Ausgleichsflächen werden aufgrund der ökologischen Gestaltung der Anlage voraussichtlich nicht erforderlich.

Zu PVA I 1 und 2: Die für die PV-Anlage planungsrelevanten Ziele aus dem LEP und RP 12 sind im Umweltbericht ausreichend berücksichtigt. Ziel der Planung ist die Förderung nachhaltiger und regenerativer Energieträger und nicht der Aufbau eines Biotopverbundsystems. Aus diesem Grund sind die in der Stellungnahme angeführten Ziele nicht einschlägig, eine Ergänzung wird als nicht erforderlich erachtet. Es wird darauf hingewiesen, dass viele der angegebenen Ziele für die landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebiete im Gäuboden und südlich der Donau gelten. Das Plangebiet befindet sich jedoch im Bayerischen Wald. Es wird daher gebeten, in künftigen

Stellungnahmen darauf zu achten, dass sich die Anregungen auf den relevanten Planungsraum beziehen.

Ein dauerhafter Erhalt der Bepflanzungen über die Betriebsdauer der Anlage hinaus wird nicht festgesetzt. Über die Zulässigkeit einer Entfernung wird nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der Nutzungsaufgabe entschieden. Ziel dieser Bauleitplanung ist es nicht, ein Biotopverbundsystem aufzubauen, sondern regenerative Energieträger zu fördern. Die Festsetzung einer Randeingrünung stellt ein Erfordernis zur landschaftlichen Einbindung der Anlage während der Betriebsdauer dar. Mit Rückbau der Anlage entfällt diese Notwendigkeit.

Zu PVA I 6: Den Zielen übergeordneter Planungen wird ausreichend Rechnung getragen. Eine Boden- und Grundwassergefährdung ist durch das Vorhaben ist nicht angezeigt, da keine Betriebsgebäude o.ä. vorgesehen sind. Die Beschränkung der landwirtschaftlichen Folgenutzung auf ausschließlich kontrolliert biologischen Landbau ist aus öffentlichen Belangen nicht abzuleiten und wird daher abgelehnt. Eine Bewirtschaftung nach guter fachlicher Praxis soll nach Rückbau der Anlagen uneingeschränkt möglich sein.

Zu PVA I 9: Es werden keine Betriebsgebäude errichtet.

Zu D 51: Befestigungen von Zufahrten sind nicht erforderlich. Die Hinweise sind entbehrlich.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

6.6 Bayernwerk

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Einwendungen bestehen.

Die 20kV-Freileitung ist mit dem Schutzbereich von beiderseits 15 m nachrichtlich dargestellt.

Die Hinweise zu Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen sowie die Hinweise zu den Anforderungen im Mastnahbereich, zur Haftungsfreistellung sowie zu den allgemeinen Sicherheitshinweisen werden in die textlichen Hinweise IV des Bebauungsplanes aufgenommen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

6.7 Stadtwerke Bogen GmbH

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

6.8 Gesamtbeschluss

Beschluss:

Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Photovoltaik Obermenach“ wird unter Berücksichtigung und Einarbeitung aller vorgenannten Beschlüsse, unter Vorbehalt der Unterzeichnung eines Durchführungsvertrages, als Satzung beschlossen. Der für die PV-Anlage

vorgesehene Bereich muss durch Beschluss des Kreistages aus dem Landschaftsschutzgebiet genommen werden.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

7 Informationen, Wünsche und Anträge

1. BMin **Probst** teilt folgendes mit:

- Die Bauarbeiten am Polder Parkstetten/Reibersdorf haben begonnen und werden sich die nächsten Jahre hinziehen (bis 2028).
- Am 02.05.2022 findet die Volksfestbierprobe statt. Eine Einladung hierzu ergeht.
- Die Telefonica erweitert das Angebot des mobilen Breitbands an den Standorten Bahnhofsstraße und Brunfeldstraße (an bestehenden Masten)

2. StR-Mitglied **Katzendobler** teilt mit, dass in Vilsbiburg eine Skateranlage gebaut wurde, die mit LEADER-Mittel gefördert wurde. Die Baukosten beliefen sich ebenfalls auf rund 500.000 €. Die Planungskosten hätten dort allerdings nur bei rund 17.000 € gelegen. Bei Interesse könne man sich gerne bzgl. der Abwicklung dort erkundigen. Hr. Krammer und Hr. Paukner entgegen, dass der Kostenrahmen in etwa identisch zu der Anlage in Bogen wäre. Hinsichtlich der geringen Planungskosten wird seitens der Verwaltung ausgeführt, dass diese (bzgl. der Anlage in Bogen im bisherigen Stadium so wie in der letzten StR-Sitzung vorgestellt) nur geschätzt wurden. Eine notwendige Ausschreibung eines Planungsbüros hat bis dato nicht stattgefunden, weshalb auch die tatsächlichen Planungskosten (lassen sich erst nach einer Ausschreibung des Planungsbüros bzw. i.R.d. Kostenberechnung genauer ermitteln) erst zu einem späteren Zeitpunkt ermittelt werden könnten. Ebenfalls wird mitgeteilt, dass Planer mittlerweile auch einen Abschlag auf ihr Angebot erteilen können und dadurch Planungskosten nicht (wie früher) mehr im Vorfeld genau beziffert werden können.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erste Bürgermeisterin Andrea Probst um 20:35 Uhr die öffentliche 20. Sitzung des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses.

gez. Andrea Probst
Erste Bürgermeisterin

gez. Christoph Paukner
Schriftführung